

tierten<sup>31</sup> zu schaffen — zu Organen werden, die sowohl die Funktionen der Staatsmacht als auch die der örtlichen Selbstverwaltung in sich vereinen. Die örtlichen Sowjets sind als untrennbare Bestandteile des einheitlichen Systems der staatlichen Machtorgane in der UdSSR in ihren Territorien die Organe der einheitlichen Staatsmacht, und zugleich üben sie die Funktion der örtlichen Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens aus.<sup>32</sup>

Diese von Lenin entwickelte Theorie bildet die politische und theoretische Grundlage für die Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Theorie von der „kommunalen Selbstverwaltung“ der Städte und Gemeinden als eine außerhalb der Organisation der Staatsmacht existierende, ihr besondere Rechte abtrotzende Leitung der Kommunen. Die nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisierte sozialistische Staatsmacht erfordert kein von der einheitlichen Staatsmacht getrenntes, besonderes System der örtlichen Selbstverwaltung; sie schließt es geradezu aus. Gegnerische Angriffe gegen das System der Sowjets im besonderen und gegen das sozialistische Staatssystem im allgemeinen, die in der Behauptung gipfeln, die örtliche Initiative würde unterdrückt, die örtlichen Organe würden nivelliert, bringen das völlige Unverständnis der bürgerlichen Ideologen für den demokratischen Zentralismus zum Ausdruck und haben vor allem den Zweck, die Einheit der sozialistischen Staatsmacht zu untergraben.

#### *Die vollziehend-verfügenden Organe*

Die vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates sind der Ministerrat als die Regierung der DDR, die Ministerien und anderen zentralen Organe des Ministerrates, die örtlichen Räte und deren Fachorgane.

Der Begriff des Staatsapparates ist breiter als der der vollziehend-verfügenden Organe. Zum Staatsapparat gehören außer den genannten vollziehend-verfügenden Organen auch die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Staatlichen Notariate, die Schutz- und Sicherheitsorgane.<sup>33</sup> Verschiedentlich wird der Begriff des Staatsapparates auch nur auf die vollziehend-verfügenden Organe bezogen, also im engeren Sinne verwandt.

Die vollziehend-verfügenden Organe organisieren die Verwirklichung der Gesetze, Beschlüsse und anderen Rechtsvorschriften, die von der Volkskammer, dem Staatsrat, dem Nationalen Verteidigungsrat, dem Ministerrat, seinen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie von den örtlichen Volksvertretungen erlassen wurden, d. h., sie werden *vollziehend* tätig. Zugleich sind sie berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften die erforderlichen staatlichen Entscheidungen zu treffen, d. h., sie werden *verfügend* tätig. Ihre Entscheidungen sind entweder Rechtsvorschriften oder Einzelentscheidungen.<sup>34</sup>

Die vollziehend-verfügenden Organe leiten und planen als Organe der Volksvertretungen den gesamten volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, verwirklichen die sozialistische Kommunalpolitik, entwickeln die Volksbildung, das Gesundheitswesen, das geistig-kulturelle Leben, Körperkultur und Sport, treffen alle Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, zum Schutz der sozialistischen Entwicklung im Innern und nach außen.

Der *Ministerrat* ist das oberste vollziehend-verfügende Organ der Staatsmacht. Er erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen. Er bildet diese Organe zur Verwirklichung seiner staatsrechtlichen Funktion und seiner Aufgaben bei der Durchsetzung der Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane (Art. 78 Verfassung).

Die *Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane* sind als ausführende Organe des Ministerrates wichtige Instrumente zur Verwirklichung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich. Sie sind Organe zur Leitung der Zweige der Volks-

31 W. I. Lenin, Werke, Bd. 24, a. a. O., S. 5.

32 Vgl. dazu W. M. Schapko, a. a. O., S. 188.

33 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 357; Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 27 f., S. 30.

34 Vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., Abschn. 1.1.2. und 6.2.